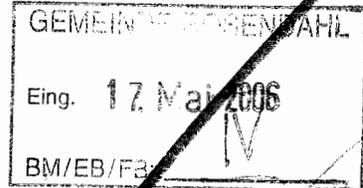


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Musholt
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Abteilung: 61 - Kreis- u. Strukturentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 221
Telefon: 02541 / 18-6101 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-6101 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-6101 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 6199
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 16.05.2006

40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Darfeld (Bereich 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“)

Hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Musholt,

zu der 40. Änderung des FNP nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Der Änderung des Flächennutzungsplanes wird seitens des Fachdienstes **Oberflächengewässer** unter Verweis auf das Schreiben der Gemeinde Rosendahl vom 10.04.2006 unter der Bedingung zugestimmt, dass im Zuge des Bebauungsplanverfahrens "Nördlich der Höpinger Straße" die im Plangebiet am nordwestlichen Rand und in Verlängerung des Breikampes verlaufenden Gewässer II. Ordnung erfasst und mit einem beidseitigen 5 m breiten Gewässerrandstreifen gem. § 90 a Landeswassergesetz (LWG) ausgewiesen werden. Der vorstehende Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Nutzung freizuhalten und als Fläche für die Wasserwirtschaft festzusetzen.

Der Umweltbericht ist aufgrund falscher Angaben auf Seite 9 unter "Schutzgüter Boden und Wasser" somit zu korrigieren, da wie vorstehend zu entnehmen ist, Gewässer durch die Planung des Gewerbegebietes berührt werden.

Sofern Gewässer verändert oder beseitigt werden sollen, ist vorab bzw. vor Satzungsbeschluss zu einem Bebauungsplan ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit entsprechenden Angaben zum ökologischen Ausgleich durchzuführen.

Änderung Bankverbindung Volksbank ab 26.09.2005: VR-Bank Westmünsterland eG, 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Coesfeld 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
Volksbank Coesfeld-Dülmen eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Der Fachdienst **Kommunale Abwasserbeseitigung** fordert, dass Aussagen zur Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers zu machen sind und verweist in diesem Zusammenhang auf den Runderlass des MUNLV "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" vom 26.05.2004

In einem Bodengutachten ist nachzuweisen, dass die im Erweiterungsgebiet anstehenden Böden für eine Versickerung geeignet sind. Aus hiesiger Sicht sind die Böden für eine Versickerung ungeeignet.

Im vorliegenden Entwässerungsentwurf zur Erweiterung der Mischwasserkanalisation im Gewerbegebiet "Nördlich der Höpinger Straße" aus dem Jahre 1993 (Ing.Büro Gladen) sind die geplanten Erweiterungsflächen nicht enthalten.

In einer Änderungsanzeige nach § 58 I LWG ist daher - auf der Grundlage heute gültiger Anforderungen - nachzuweisen, dass die zusätzlichen Abflüsse über die vorhandenen Kanäle schadlos abgeleitet werden können.

Seitens der **Unteren Landschaftsbehörde** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Das rechnerisch ermittelte Kompensationsdefizit von 22.640 Biotopwertpunkten soll teilweise auf der westlich anschließenden Ackerfläche durch Aufforstung ausgeglichen werden. Hierfür ist eine Erstaufforstungsgenehmigung des Landesbetriebes Wald und Holz (Forstamt Münster) erforderlich. Für das Restdefizit von 2.640 Biotopwertpunkten ist eine geeignete Maßnahme bis zum Satzungsbeschluss zu benennen.

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz werden die Pflanzgebote innerhalb der Gewerbegrundstücke mit dem hohen Grundwert 6 bilanziert (16.080 Biotopwertpunkte). Diese hohe ökologische Wertigkeit wird nur erreicht, wenn die Anpflanzungen tatsächlich realisiert werden und die dauerhafte Pflege optimal ist. Beides ist auf Privatgrundstücken eher unwahrscheinlich, wäre jedoch von der Gemeinde einzufordern und nachzuhalten. Alternativ bietet sich heute die Realisierung von sinnvollen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von gebündelten Naturschutzprojekten an.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



T. anel

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme Kreis Coesfeld vom 16.05.2006, Anlage I, SV VII/386

Oberflächengewässer

Es erfolgt nachfolgende Korrektur der Seite 9 des Umweltberichtes:

Schutzgüter Boden und Wasser (S. 9, zweiter Absatz)

Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind ebenfalls nicht zu erwarten. Wasserschutzgebiete etc. werden nicht betroffen, so dass auch z.B. eine Gefährdung des Trinkwassers nicht zu erwarten ist.

Oberflächengewässer II. Ordnung, die im Plangebiet am nordwestlichen Rand und in Verlängerung des Breikampes verlaufen, werden im Bebauungsplanverfahren erfasst und mit einem beidseitigen 5 m breiten Gewässerrandstreifen gem. § 90 a Landeswassergesetz (LWG) ausgewiesen. Der vorstehende Gewässerstreifen ist von jeglicher Nutzung freizuhalten und als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festzusetzen.

Die übrigen Anregungen werden im weiteren Verfahren zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“ beachtet.